

Praxisthema

Schwangerschaft in schwierigen Lebenslagen

Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind

Eine Schwangerschaft ist die Vorbereitung auf das schönste Ereignis der Welt; Kinder sind Glück für ihre Eltern und eine Chance für die Gesellschaft. Oft ist die Schwangerschaft jedoch problembehaftet oder unerwartet und bringt statt Freude zunächst Sorgen oder Ängste. Dann braucht die Schwangere schnellen, kompetenten Rat und Hilfe. Eine in Unkenntnis ihrer Möglichkeiten getroffene Entscheidung könnte in späteren Jahren bereut bzw. zum Trauma werden. Frauenärzte und Frauenärztinnen sind erste Ansprechpartner für die Schwangere – sowohl in der Frühschwangerschaft als auch im weiteren Verlauf. Ihr zu helfen ist erste Pflicht der Ärzteschaft sowie der privaten, kirchlichen und öffentlichen Institutionen.

Dr. Christian Albring
Präsident des Bundesverbands
der Frauenärzte e. V.

Gefördert vom

Schwangerschaft unter schwierigen Bedingungen

Nicht jede Frau kann sich über ihre Schwangerschaft uneingeschränkt freuen. Dabei können die Belastungen der werdenden Mütter sehr unterschiedlich sein. Schwierigkeiten können sich für die Schwangere ergeben aus

- ▶ der familiären Situation – für Frauen ohne festen Partner oder in einer instabilen, gewaltbelasteten Partnerschaft,
- ▶ der finanziellen Situation – für Frauen, deren Familieneinkommen nicht für ein weiteres Familienmitglied ausreicht,
- ▶ der beruflichen Situation – für Frauen, die Angst vor dem Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes haben.

Die Gynäkologin bzw. der Gynäkologe, der die Schwangerschaft feststellt und der Patientin mitteilt, ist ihre erste Ansprechperson. Das Wichtigste ist, zu erkennen, ob sich die Patientin in einer schwierigen Lage befindet, und ihr beratend zur Seite zu stehen.

Prof. Dr. Dr. Gilbert Schmid, Gynäkologe in München, berichtet von seinen Gesprächen mit schwangeren Frauen:

Woran lässt sich eine Notlage erkennen?



Prof. Schmid: Viele meiner Patientinnen kommen seit Jahren in meine Praxis und ich kenne ihre private, soziale und berufliche Situation. Daher kann ich gut einschätzen, wie sie im Falle einer Schwangerschaft reagieren würden. Aber auch bei Patientinnen, die nicht regelmäßig zu mir in die Praxis kommen,

verraten oft Mimik und Körperhaltung beim Eintritt in das Praxiszimmer, wie ihre Reaktion auf eine mögliche Schwangerschaft sein wird: Kommt eine Frau mit ernstem, verzweifelmtem Gesicht, wird ihre erste Reaktion nach der Feststellung einer Schwangerschaft keine euphorische sein.

Ich nutze vor der Untersuchung die Gelegenheit, die Patientin zu fragen, was passieren würde, wenn sie schwanger wäre. Aber viele Frauen weichen einer Antwort aus und möchten das definitive Untersuchungsergebnis abwarten. Nach der Untersuchung bricht für viele Frauen, die ungewollt schwanger werden, eine Welt zusammen. Sie sind regelrecht geschockt.

Es ist wichtig, dass sich diese Frauen nach der Untersuchung nicht allein gelassen fühlen. Daher suche ich gleich das Gespräch und hinterfrage ihre Ängste und Sorgen, die sie mit der Schwangerschaft verbinden. Die meisten Frauen erzählen über ihre Unsicherheit, ob sich der Partner freuen wird, über ihre Angst, keine gute Mutter zu sein, über drohende Schwierigkeiten. Es gibt viele Gründe, warum Frauen ihre Schwangerschaft als Problem empfinden.

Wie kann ich als Gynäkologin bzw. Gynäkologe helfen?

Prof. Schmid: Ich versuche, den Frauen ihre Ängste zu nehmen und sie zu beruhigen, indem ich ihnen zeige, dass die neue Situation nicht so dramatisch ist, wie sie sie im ersten Moment empfinden. Es hat sich bewährt, den Frauen Zeit zu geben, die neue Situation zu erfassen. Bewusst gebe ich ihnen im ersten Gespräch noch keine Ratschläge und Informationen zur Schwangerschaft, sondern lasse sie erst einmal ihre neue Lage realisieren. Ich empfehle den Frauen, ein paar Nächte darüber zu schlafen und mit ihrer besten Freundin oder einer anderen ihr nahe stehenden Person zu reden. Wenn ich das Gefühl habe, die Patientin möchte lieber mit einer dritten unabhängigen Person sprechen, empfehle ich ihr die Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle, wo sie mit der Beraterin bzw. dem Berater offen über alles die Schwangerschaft betreffende reden kann. Dafür erhält sie von mir den Flyer mit den Schwangerschaftsberatungsstellen in der Nähe.

Am Ende des Gesprächs vereinbare ich mit der Patientin einen zweiten Termin, um nach einigen Tagen zu sehen, ob sich ihre Bedenken aufgelöst haben und wie ihre Einstellung zur Schwangerschaft ist. Die meisten Frauen sind beim zweiten Gespräch oft entspannter und viele der Probleme scheinen bereits gelöst. Sollten bei der Patientin jedoch weiterhin Bedenken bestehen, werde ich ihr die Beratung in einer Beratungsstelle noch einmal nachdrücklich empfehlen – sofern sie noch nicht dort war.

Das Gespräch mit der Patientin auf einen Blick:

- ▶ Im Anschluss an die Untersuchung das persönliche Gespräch suchen.
- ▶ Die Einstellung und Erwartungen der Patientin zur Schwangerschaft erfragen.
- ▶ Bedenken und Ängste der Patientin hinterfragen und dabei Verständnis und Mitgefühl zeigen.
- ▶ Erste Hilfemöglichkeiten aufzeigen.
- ▶ Weitere Beratungs- und Gesprächsmöglichkeiten empfehlen, z. B. Schwangerschaftsberatungsstelle oder eine nahe stehende Person.
- ▶ Konkret vereinbaren, wie die Patientin weiter vorgeht: Beratungsstelle aufsuchen, klärende Gespräche führen (mit dem Partner, dem Arbeitgeber etc.).
- ▶ Einen zweiten Termin in der Praxis vereinbaren, um zeitnah weitere Unterstützung und Beratung geben zu können. Eventuell den Partner dazubitten.

Die Schwangerschaftsberatung

Deutschland verfügt über ein flächendeckendes Netz von Schwangerschaftsberatungsstellen verschiedener Träger. Für alle Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt stehen Hilfe suchenden Frauen professionelle Beraterinnen und Berater zur Seite.

Mehr als jede zweite schwangere Frau nutzt das Angebot der Beratungsstellen. Dort können ihnen in einer wirtschaftlichen Notlage Leistungen aus Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind gewährt werden. Die finanzielle Unterstützung ist Bestandteil eines Hilfsangebots, das auf individuelle psychosoziale Beratung und umfassende fachliche Informationen setzt. Die Beratungsstellen informieren über sozialrechtliche Leistungsansprüche und infrastrukturelle Hilfsangebote. Sie sind Lotse in das Netz Früher Hilfen. Häufig ist die Notlage der Schwangeren vielschichtig, weil mehrere Faktoren ineinandergreifen. Die Beratung im Zusammenhang mit der Antragstellung wird deshalb konkret und flexibel auf die Problemsituation der Ratsuchenden zugeschnitten. Um schwangere Frauen entsprechend zu unterstützen, arbeiten die Schwangerschaftsberatungsstellen eng mit Ärzten und Ärztinnen, anderen sozialen Leistungsträgern, Fachbehörden und Hilfseinrichtungen zusammen.

Wer kann eine Schwangerschaftsberatung in Anspruch nehmen?

Jede Frau und jeder Mann hat Anspruch auf Information und Beratung zu allen eine Schwangerschaft mittelbar oder unmittelbar berührenden Fragen (§ 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz) und auf besondere Aufklärung und Beratung in einer Konfliktsituation bzw. rund um Pränataldiagnostik (§ 5 und § 2a Schwangerschaftskonfliktgesetz). Die Konfliktberatung soll ermutigen, nicht bevormunden. Sie dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und ist ergebnisoffen.



Worüber informiert die Beratungsstelle?

Die Beratung beinhaltet generell Informationen zu Schwangerschaft, Geburt und die Zeit danach über

- ▶ bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien
- ▶ Rechte im Arbeitsleben und zum Unterhalt
- ▶ Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien
- ▶ Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz

Im Falle einer finanziellen Notlage hilft die Beratungsstelle durch

- ▶ Beantragung von Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind
- ▶ Unterstützung im Kontakt zu Ämtern und Behörden

Bei einem Schwangerschaftskonflikt berät und informiert sie über

- ▶ Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte
- ▶ Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs
- ▶ verschiedene Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption

Darüber hinaus bietet sie Informationen zu Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung und Unterstützung rund um Pränataldiagnostik.

Wie finden meine Patientinnen eine Beratungsstelle?

Auskünfte über örtliche Einrichtungen und deren Anschriften sind auf der Homepage der Bundesstiftung www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de zu finden. Die Rubrik „Beratungs- und Hilfsangebote“ enthält weiterführende Links zu Suchmaschinen, mit denen über die Postleitzahl oder den Ortsnamen eine geeignete Schwangerschaftsberatungsstelle in Wohnortnähe angezeigt wird. Darüber hinaus stehen dort umfangreiche Informationen zu wichtigen Themen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt zur Verfügung.

Wann und wie hilft die Bundesstiftung Mutter und Kind?



www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Seit 1984 hilft die Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens schwangeren Frauen in Notlagen schnell und unbürokratisch durch ergänzende, finanzielle Unterstützung. Ziel der Bundesstiftung ist es, schwangeren Frauen die Entscheidung für ein Leben mit dem Kind und somit die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu erleichtern.

Finanzielle Unterstützung

- ▶ für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt oder der Erziehung und Pflege des Kleinkindes entstehen, beispielsweise Erstausstattung des Kindes, Weiterführung des Haushalts, Betreuung des Kleinkindes, Einrichtung der Wohnung
- ▶ Höhe und Dauer richten sich grundsätzlich nach der individuellen Situation der werdenden Mutter
- ▶ wird nicht auf andere Sozialleistungen, wie bspw. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe angerechnet

Auf Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen

- ▶ Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- ▶ Schwangerschaftsattest, z. B. Mutterpass
- ▶ Finanzielle Notlage, in der der Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht durch eigenes Einkommen oder anderweitig verlässlich gedeckt werden kann

Die Voraussetzungen sowie die Einkommensverhältnisse der werdenden Mutter werden von den Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort geprüft.

Antragstellung

Stiftungsleistungen müssen rechtzeitig **vor der Geburt** bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle beantragt werden.

Netzwerke

Die finanziellen Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind wirken als „Türöffner“ in das Netz Früher Hilfen und unterstützen die Beratungsstellen in ihrer Lotsenfunktion für Schwangere in prekären Lebensumständen. Durch gezielte Verknüpfung finanzieller Leistungen mit individueller, psychosozialer Beratung und infrastruktureller Unterstützung erhält die werdende Mutter zu einem frühen Zeitpunkt Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten für Eltern und Kind.

„Ein koordiniertes System aus Landeseinrichtungen und örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen sorgt dafür, dass die ergänzenden Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind genau dort ankommen, wo sie gebraucht werden: bei den schwangeren Frauen in schwieriger Notlage.“

Dr. Kristina Schröder
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)

Frühe Hilfen verfolgen das Ziel, Elternkompetenzen zu stärken, um ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern zu fördern und so auch Vernachlässigung und Misshandlung wirksam vorzubeugen. Das Bundesfamilienministerium unterstützt Netzwerke Früher Hilfen bereits seit mehreren Jahren und fördert mit dem NZFH (www.fruehehilfen.de) eine Plattform für den Fachaustausch.

Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist Bedingung für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch ohne medizinische oder kriminologische Indikation (§§ 218a und 219 Strafgesetzbuch). Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen, indem sie ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind eröffnet (§ 5 SchKG). Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen; die Entscheidung für oder gegen die Schwangerschaft liegt bei der Frau.

Jede schwangere Frau hat Anspruch auf unverzügliche Konfliktberatung sowie auf Anonymität gegenüber dem Berater/der Beraterin (§ 6 SchKG). Die Beratung umfasst u. a. medizinische, soziale und juristische Informationen, das Aufzeigen von Hilfsangeboten für die Schwangere und ihr Kind sowie Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen oder der Suche nach einer Wohnung oder Kinderbetreuung.

Schwangerschaftsabbruch

Nicht jede Schwangerschaft ist ein freudiges Ereignis, für manche werdende Mutter stellen die Schwangerschaft und die angehende Mutterschaft schwerwiegende Probleme dar. Diese Frauen stehen vor der Entscheidung, ob sie die Schwangerschaft abbrechen.

In Deutschland ist der Schwangerschaftsabbruch nach § 218 Strafgesetzbuch strafbar. Es gibt jedoch Ausnahmen, unter denen der Abbruch straflos bleibt (§ 218a StGB):

- ▶ bei medizinischer Indikation: Durch die Fortsetzung der Schwangerschaft besteht eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren.
- ▶ bei kriminologischer Indikation: Die Schwangerschaft beruht auf einer an der Schwangeren begangenen Sexualstraftat, insbesondere Vergewaltigung, und seit der Empfängnis sind nicht mehr als zwölf Wochen vergangen.
- ▶ nach der Beratungsregelung: Die Schwangere verlangt den Abbruch und legt dem Arzt oder der Ärztin die gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung über die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB vor. Die Beratung muss mindestens drei Tage vor dem Abbruch stattgefunden haben. Seit der Empfängnis dürfen nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein.

Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer oder kriminologischer Indikation werden von der gesetzlichen Krankenkasse der Frau übernommen. Bei einem Abbruch nach der Beratungsregelung kommt die länderspezifische Kostenerstattungsregelung zum Tragen. Nähere Informationen erhalten Sie in den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

Seit 2002 ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche rückläufig. Sie lag 2010 bei **110.400**. Im Jahr 2010 erfolgten über 97 Prozent der Abbrüche nach der Beratungsregel, nur bei knapp drei Prozent lag eine medizinische oder kriminologische Indikation zugrunde.

Beratung bei auffälligem Befund und medizinischer Indikation

Wird beim Ungeborenen ein auffälliger Befund, eine Krankheit bzw. Behinderung, festgestellt, so muss die Schwangere durch ihre Ärztin oder ihren Arzt über sämtliche Aspekte eines Befundes aufgeklärt und beraten werden (§ 2a SchKG).

Vor der schriftlichen Feststellung einer medizinischen Indikation wird die Patientin über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs beraten sowie über psychosoziale Beratung informiert. Zwischen der Mitteilung des Befundes der pränataldiagnostischen Untersuchung und der schriftlichen Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 StGB müssen drei Tage liegen, um der Schwangeren und dem Arzt/der Ärztin Zeit für die Bewertung des Befundes zu geben.

Pränataldiagnostik

Verschiedene Fehlbildungen oder schwere Erkrankungen des Ungeborenen können mithilfe der Pränataldiagnostik schon während der Schwangerschaft erkannt werden.

Gynäkologinnen und Gynäkologen sind verpflichtet, ihre Patientinnen vor jeder Untersuchung über Zweck, Ziel und Risiken der pränatalen Untersuchung aufzuklären.

Zudem müssen die Frauen vorab informiert werden, ob eine Untersuchung Teil der regulären Schwangerenvorsorge ist, die von der Krankenkasse übernommen wird. Die werdende Mutter hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie eine Pränataldiagnostik durchführen möchte.

Nach dem Gendiagnostikgesetz von 2010 darf eine vorgeburtliche genetische Untersuchung, die darauf abzielt, genetische Eigenschaften des Embryos oder des Fötus für eine Erkrankung festzustellen, die erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausbricht, nicht vorgenommen werden.

Staatliche Unterstützungen für Mutter und Kind

Schwangerschaft, Geburt und die ersten Lebensmonate eines Kindes sind eine intensive und Weichen stellende Lebensphase. In dieser Zeit sind die Eltern mit vielen Fragen, Unsicherheiten und hohen Anforderungen konfrontiert. Um den Start ins Familienleben zu erleichtern, gewährleisten gesetzliche Regelungen, finanzielle Leistungen und weitere Angebote den Eltern Hilfe rund um die Geburt eines Kindes und darüber hinaus.

Mutterschutz

Werdende und stillende Mütter, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, genießen ab Beginn der Schwangerschaft und während der Stillzeit nach der Geburt des Kindes einen besonderen gesetzlichen Schutz, den Mutterschutz. Dazu gehören beispielsweise

- ▶ Kündigungsschutz (während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Entbindung),
- ▶ spezielle Arbeitsschutzmaßnahmen (z. B. Arbeitsplatzgestaltung),
- ▶ individuelle und generelle Beschäftigungsverbote unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts,
- ▶ Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor und in der Regel acht Wochen nach der Entbindung),
- ▶ Absicherung durch Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss.

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen bei Schwangerschaft und Mutterschaft umfassen

- ▶ Vorsorgeuntersuchungen,
- ▶ Betreuung durch Ärzte und Hebammen
- ▶ Hebammenhilfe
- ▶ Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- ▶ stationäre Entbindung
- ▶ häusliche Pflege
- ▶ Haushaltshilfe
- ▶ Mutterschaftsgeld

Elternzeit und Elterngeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben zur Betreuung ihres Kindes einen Anspruch auf Elternzeit. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Elternzeitberechtigte können selbst entscheiden, wer wann die berufliche Auszeit nimmt. Denn beide können Elternzeit beanspruchen, unabhängig davon, in welchem Umfang der andere Elternteil sie nutzt. Für die Dauer der angemeldeten Elternzeit gilt ein besonderer Kündigungsschutz.

Nach der Elternzeit besteht ein Anspruch darauf, an den früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet werden.

Um einen Einkommensausfall nach der Geburt aufzufangen, kann Elterngeld für maximal 14 Monate beantragt werden. Die Höhe der Unterstützung ist abhängig vom Nettoeinkommen des Antragstellenden Elternteils vor der Elternzeit und liegt zwischen 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.

Kindergeld

Kindergeld ist eine einkommensunabhängige finanzielle Unterstützung für alle Familien mit Kindern bis 18 Jahren und kann sofort

nach der Geburt bei den Familienkassen der Agenturen für Arbeit oder der Familienkasse des öffentlichen Dienstes beantragt werden. Die Höhe beträgt

- ▶ 184 Euro monatlich für das erste und zweite Kind,
- ▶ 190 Euro monatlich für das dritte Kind,
- ▶ 215 Euro monatlich für das vierte und jedes weitere Kind.

Eltern mit Kindern in der Ausbildung oder arbeitslosen Kindern können bis zu deren 25. bzw. 21. Lebensjahr Kindergeld beziehen.

Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten oder in der Tagespflege soll den Eltern die Rückkehr in den Beruf erleichtern. Gemäß Kinderförderungsgesetz bekommt ab 2013 jedes Kind nach dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kita oder bei einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvater. Für die Tagesbetreuung werden – je nach Betreuungseinrichtung und Bundesland – Elternbeiträge fällig. Ein Teil der Betreuungskosten kann bereits jetzt vom Jugendamt übernommen werden.

Gesundheitsförderung

Zur medizinischen und gesundheitlichen Unterstützung existieren zahlreiche auf Eltern und Familie zugeschnittene Angebote. Dazu gehören beispielsweise Mütterkuren, Haushaltshilfen, aber auch Hilfen für Eltern von Mehrlingen oder chronisch kranken Kindern.

Mütter oder Väter mit Familienverantwortung haben einen gesetzlichen Anspruch auf Mütter-Kuren oder auf Mutter/Vater-Kind-Kuren, deren Kosten durch die Krankenkasse gedeckt werden. Voraussetzung dafür ist ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt. In der Regel können Kinder bis zu 12 Jahren mit aufgenommen werden. Für behinderte Kinder gelten keine Altersgrenzen. Kinder, die ihrerseits behandlungsbedürftig sind, erhalten eigenständige Therapien.

Professionelle Beratungsangebote

Mütter und Väter bzw. Paare, die Rat und Unterstützung rund um die Zeit der Schwangerschaft und Geburt benötigen, können vielfältige und kostenlose Informations- und Beratungsangebote nutzen.

Zahlreiche Fragen rund um Familienplanung und Schwangerschaft werden über die Internetangebote der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, z. B. www.familienplanung.de/schwanger-info.de und www.loveline.de, beantwortet.

Umfassende Informationen u. a. zu Fragen der Erziehung und zu finanziellen Leistungen bietet der „Familien-Wegweiser“ des Bundesfamilienministeriums (www.Familien-Wegweiser.de).

Zudem bietet das vom Bundesfamilienministerium geförderte Elterntelefon die Möglichkeit, sich unkompliziert und anonym konkrete Ratschläge zu holen. In ganz Deutschland sind Beraterinnen und Berater unter der Rufnummer **0800 / 111 05 50** montags und mittwochs von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr erreichbar.

Impressum

Das Zeitbild Medical entstand mit Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). V.i.S.d.P.: Bernd Woischnik, Zeitbild Stiftung, Reichenbachstraße 1, 80469 München, Mai 2011. Gesamtherstellung: Zeitbild Stiftung, Redaktion und Text: Katja Haase, Meike Betz. Bildnachweis: getty images, Prof. Schmid, istockphoto. Druck: DCM Druck Center Meckenheim GmbH, Meckenheim. Printed in Germany. Die enthaltenen Texte sind urheberrechtlich geschützt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet. Wir erklären mit Blick auf die genannten Internet-Links, dass wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und Inhalte der Seiten haben und uns die Inhalte nicht zu eigen machen.